



Elektronisches Amtsblatt 22/2023

vom 31.05.2023

18. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 12.06.2023, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Drucksache DS 3/0057/23 zur Beratung und Beschlussfassung
4. Informationen/Verschiedenes

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreistages Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Königswartha

Betroffenes Flurstück:

- Gemarkung Königswartha (1513): 377

Art der Änderung:

1. Berichtigung eines Zeichenfehlers
2. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.7 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem 01.06.2023 bis zum 30.06.2023 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs.7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellt ein Verwaltungsakt dar, gegen den die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Kamenz, den 25.05.2023

Tino Anders, Sachgebietsleiter

Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde – zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Ohorn-Luchsenburg (T-5381706)

Inhalt

- § 1 Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich / Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes
- § 3 Nutzungsbeschränkungen und Verbote
- § 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken
- § 5 Befreiungen
- § 6 Bestehende Anlagen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 9 Andere Rechtsvorschriften / Rechte Dritter
- § 10 Einsichtnahme
- § 11 Inkrafttreten

Auf Grund von § 51 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2, § 52 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (Bundesgesetzblatt 2023 1 Nummer 5) in Verbindung mit § 46 Absatz 1 und § 121 sowie § 109 Absatz 1 Nummer 3 und § 110 Absatz 1 des Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 705) wird durch den Landkreis Bautzen als untere Wasserbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes

- (1) Für das mit Beschluss des ehemaligen Kreistages Kamenz vom 30.06.1983 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet der Wasserefassung „Ohorn-WW Luchsenburg“ wird ein neues Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt. Die Festsetzung dient der langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsbereich der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH im Landkreis Bautzen.
- (2) Begünstigte ist die Wasserversorgung Bischofswerda GmbH.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich / Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes

(1) Örtliche Lage des Trinkwasserschutzgebietes:

- Freistaat Sachsen
- Landkreis Bautzen mit:
 - Stadt Großröhrsdorf in der Gemarkung Hauswalde
 - Gemeinde Ohorn in der Gemarkung Ohorn
 - Gemeinde Rammenau in der Gemarkung Rammenau
 - Stadt Elstra in der Gemarkung Kindisch

(2) Das Trinkwasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Trinkwasserschutzzone 3), in die engere Schutzzone (Trinkwasserschutzzone 2) und die Fassungszone (Trinkwasserschutzzone 1).

(3) Beschreibung der einzelnen Trinkwasserschutzzonen:

Die Wasserfassung Ohorn-Luchsenburg besteht aus sechs Brunnen, welche sich circa 2 Kilometer südöstlich der Ortslage Ohorn im obersten Abschnitt des Rödertals zwischen der Ortslage Röderbrunn und dem Buschmühlenteich im „Westlausitzer Bergland“ südlich der Autobahn A 4 befindet. Die Wasserfassung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung für die Städte Pulsnitz und Großröhrsdorf sowie für die Gemeinde Ohorn. Das Trinkwasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von circa 3,4 Quadratkilometer und wird morphologisch von den Höhenzügen beziehungsweise Bergkuppen, dem „Tanneberg“ im Westen, dem „Steinhübel“ im Norden, dem „Hochstein“ im Nordosten sowie dem „Krohnenberg“ im Südosten und dem „Sandberg“ im Südwesten.

Trinkwasserschutzzone 3 – weitere Schutzzone:

Der Verlauf der Grenze der Trinkwasserschutzzone 3 beginnt im Nordwesten an der Waldkante (Schneise) circa 200 Meter östlich des Naturdenkmals „Esche“ in Nähe der „Haselbachquelle“. Von diesem Punkt richtet sich der weitere Verlauf in nordöstliche Richtung und durchquert dabei ausschließlich forstwirtschaftliche Nutzfläche. Nach circa 330 Meter quert die Grenze der Trinkwasserschutzzone 3 den „Mühlweg“ und verläuft circa 660 Meter weiter im Wald in östliche Richtung bis zum „Strangweg“. Circa 50 Meter entlang des Weges am westlichen Rand entspricht die Grenze der Trinkwasserschutzzone 3, bevor diese sich dann weiter an der geradlinig vom Weg abführenden Waldschneise in südliche Richtung orientiert. Entlang dieser Schneise wird nach circa 360 Meter der Waldweg erreicht, welcher in seinem weiteren Verlauf in Richtung „Luchsenburgstraße“ führt. An diesem Punkt gabelt sich eine weitere Waldschneise in nordöstliche Richtung, welche der Grenze der Trinkwasserschutzzone 3 auf einer Länge von circa 380 Meter entspricht. Eine von Südwest nach Nordwest zum „Luchsenburgweg“ querende Waldschneise beschreibt den weiteren Grenzverlauf auf

circa 540 Meter. Den „Luchsenburgweg“ geradlinig überquerend, führt die Grenze der Trinkwasserschutzzzone 3 durch forstwirtschaftliche Nutzfläche und trifft nach circa 370 Meter auf den Waldweg unterhalb beziehungsweise westlich vom Berg „Steinhübel“. Mit diesem Weg in südliche Richtung trifft der weitere Grenzverlauf auf die „Hochsteinstraße“, anderem nördlichen Rand die Trinkwasserschutzzonengrenze 3 sich bis zur Gabelung mit dem „Schweinegrundweg“ orientiert. Von diesem Punkt erstreckt sich die Grenze der Trinkwasserschutzzzone 3 in etwa rechtwinkliger Fortführung in östliche Richtung auf einer Länge von circa 410 Meter durch forstwirtschaftliche Fläche bis hin zum „Naumannweg“ im Kreuzungsbereich mit dem hier abzweigenden Weg zur vorgenannten „Hochsteinstraße“. Circa 300 Meter am östlichen Rand des „Naumannweges“ führt die Grenze der Trinkwasserschutzzzone 3, bevor sich der weitere Verlauf auf einer Länge von circa 500 Meter von dem vorgenannten Weg in südliche Richtung durch ausschließlich forstwirtschaftliche Fläche zur Bundesautobahn 4 hin erstreckt. Der „Burkauer Weg“ wird dabei überquert. Mit Erreichen der Bundesautobahn 4 quert der weitere Verlauf der Trinkwasserschutzzonengrenze 3 deren Fahrbahn und orientiert sich nachfolgend an dem Waldwegesystem in südliche Richtung auf einer Länge von circa 1200 Meter. Als markante Punkte dienen hierbei der „Grunabach“ und die Straße „An der Waldscheibe“, welche nacheinander bis zum Erreichen eines Waldweges (Gabelung) am nördlichen Hang des „Kesselbergers“ überquert werden. Mit dem von hier in westliche Richtung verlaufenden Waldweg verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzzone 3, bis dieser auf die Nutzkante zum Übergang auf landwirtschaftliche Nutzfläche und folgend auf Grünland trifft. An dieser Waldbeziehungsweise Nutzungskante in nordwestliche Richtung zum „Krohnenberg“ erstreckt sich der weitere Verlauf. Ein sich zur Ortslage Hauswalde anschließender Wirtschaftsweg (südöstlicher Flurstückpunkt-Nummer 475 der Gemarkung Hauswalde) entspricht der Grenze der Trinkwasserschutzzzone 3 bis zur nördlichen Bebauungsgrenze. An dieser Bebauungsbeziehungsweise gleichermaßen nördlichen Grenze des Flurstückes-Nummer 466 und an der westlichen Flurstückgrenze-Nummer 130/3 folgend, orientiert sich der weitere Grenzverlauf. Die erreichte „Krohnenbergstraße“ geradlinig überquerend, richtet sich der weitere Verlauf an der sich anschließenden westlichen bis weiter nördlichen Grünlandgrenze auf insgesamt 280 Meter. Vom nordwestlichen Eckpunkt dieser Nutzungsgrenze richtet sich die Grenze der Trinkwasserschutzzzone 3 in Flucht über landwirtschaftliche Nutzfläche auf die gegenüberliegende Grünlandkante beziehungsweise deren südliche Spitze. Hierbei werden die Flurstücke Nummer 491/1 und 502/6 der Gemarkung Hauswalde durchquert. Das Grünland am westlichen Rand umgehend, trifft die Grenze der Trinkwasserschutzzzone 3 auf die nördlich verlaufende „Krohnenbergstraße“. Auf einer Länge von circa 180 Meter am nördlichen Straßenrand richtet sich der weitere Grenzverlauf in westliche Richtung bis zur vorgelagerten Waldkante. Mit dieser Nutzungskante beziehungsweise östlichen Grenze des Flurstückes-Nummer 550 der Gemarkung Hauswalde auf einer Länge von circa 220 Meter führt der weitere Grenzverlauf bis zum Eckpunkt dieses Waldstückes, von welchem folgend der sich der

westliche Verlauf der Trinkwasserschutzzonengrenze 3 durch forstwirtschaftliche Fläche bis zum Eckpunkt P 4 der Beschreibung für die Trinkwasserschutzzone 2 anschließt. Von diesem Eckpunkt verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzone 3 gemeinsam mit der Trinkwasserschutzzone 2 bis zum Eckpunkt P 1. Ein sich von diesem Punkt in nordwestliche Richtung anschließender Waldweg zur „Luchsenburgstraße“ entspricht der Trinkwasserschutzzonengrenze 3. An der nördlichen Seite der „Luchsenburgstraße“ auf einer Länge von circa 50 Meter in westliche Richtung orientiert sich die Grenze der Trinkwasserschutzzone 3, bis diese dann die anschließende Wald- beziehungsweise Nutzungskante im Übergang zu landwirtschaftlicher Nutzfläche erreicht und im folgenden Verlauf in nördliche Richtung der Grenze der Trinkwasserschutzzone 3 gleichgesetzt ist. Nach circa 350 Meter entlang der vorgenannten Nutzungskante (Übergang Ackerfläche in Grünland) schwenkt die Grenze der Trinkwasserschutzzone 3 auf die gegenüberliegende Seite und trifft hier auf den „Mühlweg“. Circa 45 Meter mit dem „Mühlweg“ auf der westlichen Wegeseite richtet sich die Grenze der Trinkwasserschutzzone 3, bevor ein von der Straße abgehender Waldweg sich in nordwestliche Richtung erstreckt. Dieser Waldweg entspricht dem weiteren Grenzverlauf der Trinkwasserschutzzone 3, bis dieser nach etwa 450 im Wald auf landwirtschaftliche Nutzfläche trifft. Entlang dieser Nutzungskante auf einer Länge von circa 180 Meter in nördliche Richtung wird der Anfangspunkt der Beschreibung für den abschließenden Verlauf der Grenze der Trinkwasserschutzzone 3 erreicht.

Trinkwasserschutzzone 2 – engere Schutzzone:

Die Trinkwasserschutzzone 2 befindet sich in forstwirtschaftlicher Nutzfläche und schließt die Bundesautobahn A 4 in diesem engeren Schutzzonenbereich vollständig ein.

Der nordwestliche Eckpunkt (P 1) befindet sich auf dem von der „Luchsenburgstraße“ kommenden Waldweg, welcher in gedachter Verlängerung in etwa auf das gegenüber der Bundesautobahn A 4 liegende Regenrückhaltebecken gerichtet ist. Von diesem Punkt verläuft die nördliche Begrenzung der Trinkwasserschutzzone 2 parallel zur Bundesautobahn A 4 in östliche Richtung in einem Abstand von 50 Meter zur nördlichen Fahrbahnseite auf einer Länge von circa 800 Meter. Der Sicherheitsabstand berücksichtigt einen etwaigen Ausbau der Bundesautobahn 4 in diesem Bereich. Vom nordöstlichen Eckpunkt (P2) verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzone 2 in südliche Richtung durch forstwirtschaftliche Nutzfläche. Nach Überquerung der Bundesautobahn 4 trifft die Grenze der Trinkwasserschutzzone 2 auf einen Waldweg, welcher in seinem weiteren südlichen Verlauf zur Ortslage Hauswalde führt. Von diesem Weg (südöstlicher Eckpunkt P3) in westliche Richtung erstreckt sich die südliche Grenzlinie in forstwirtschaftlicher Nutzfläche bis zum Eckpunkt (P4). Der abschließende westliche Grenzverlauf der Trinkwasserschutzzone 2 richtet sich auf das südlich der Bundesautobahn 4 befindliche Regenrückhaltebecken, an dessen westlicher Umfahrung sich die Grenze orientiert und nach Überquerung der Bundesautobahn 4 auf den Anfangs-/ Eckpunkt P1 trifft.

Die Eckpunkte P1 – P4 besitzen nachfolgende Koordinaten: (Koordinatensystem ETRS89 / UTM33N)

Eckpunkte:	Ostwert:	Nordwert:
P1	33435365	5669277
P2	33436158	5669499
P3	33436274	5669284
P4	33435613	5668973

Trinkwasserschutzzonen 1 – Fassungszone

Die Trinkwasserschutzzonen I beziehen sich auf die sechs Brunnenstandorte. Die Ausdehnung der Trinkwasserschutzzonen I beträgt allseitig 10 Meter um die Brunnen. Die Brunnen in der Gemarkung Hauswalde besitzen nachfolgende Koordinaten (Koordinatensystem ETRS89 / UTM33N) und Flurstückzuordnungen. Die Brunnennummerierungen ergeben sich aus den Vorgaben / Verwendungen des Anlagenbetreibers:

Brunnen:	Ostwert:	Nordwert:	Flurstück
1	33435662	5669139	536/1
2	33435640	5669132	536/1
3	33435702	5669169	536/1
4	33435596	5669072	536/1
5	33435586	5669130	536/1
6	33435954	5669250	506

- (4) Der genaue Verlauf der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und seiner drei Trinkwasserschutzzonen ergibt sich aus der Karte (Anlage) im Maßstab 1:10.000. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird mit der Verordnung vom Tage des Inkrafttretens (§ 10 der Rechtsverordnung) an im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Umweltamt, untere Wasserbehörde und in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen Großröhrsdorf, Elstra, Ohorn und Rammenau niedergelegt und kann dort während der Dienststunden durch jedermann kostenfrei eingesehen werden.

- (5) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Trinkwasserschutzgebiet liegenden Flurstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Trinkwasserschutzzonen nicht.
- (6) Die äußere Grenze der Trinkwasserschutzzone 3 ist durch das Aufstellen von Schildern mit den empfohlenen Zeichen für Trinkwasserschutzgebiete kenntlich zu machen. Bei der Standortauswahl für die Schilder sind insbesondere Wegeführungen, Feld- oder Waldgrenzen, Kreuzungen von Wegen und Gewässern sowie als allgemeine Gefahrenquellen bekannte Stellen zu berücksichtigen. Das Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, kann, soweit es der Schutz des Wasservorkommens erfordert, die Aufstellung weiterer Schilder anordnen.

§ 3 Nutzungsbeschränkungen und Verbote

- (1) Trinkwasserschutzzone 3 – weitere Schutzzone:

Die Trinkwasserschutzzone 3 umfasst das gesamte Wassereinzugsgebiet und soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

In der Trinkwasserschutzzone 3 gelten nachfolgende Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen:

1. Die Neuausweisung von Gebieten für Industrie und produzierendes Gewerbe zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren Wasser gefährdenden Stoffen, wie zum Beispiel Raffinerien, Metallhütten, chemischen Fabriken, Chemikalienlager, kerntechnischen Anlagen (ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik) sind verboten.
2. Die Neuausweisung von Baugebieten ist unzulässig, sofern das gesammelte Abwasser (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser) nicht vollständig und sicher aus der Trinkwasserschutzzone 2 herausgeleitet sowie die Grundwasserneubildung nachteilig beeinträchtigt wird.
3. Neuerrichtung und wesentliche Erweiterung von Abfallentsorgungsanlagen, wie zum Beispiel Deponien, Abfallbehandlungs-, Abfallumschlag-, Abfallkompostier- oder –sortierungsanlagen, Abfallzwischenlager sowie Anlagen zur Verwertung von Abfällen (zum Beispiel Bauschuttrecyclinganlagen).
4. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen sind verboten, ausgenommen die Verwendung von Altreifen für die Zwecke von Abdeckungen und Beschwerungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

5. Errichten sowie Erweitern und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Wasser gefährdenden Stoffen.
6. Gewerblicher Transport von Wasser gefährdenden und radioaktiven Stoffen auf nicht öffentlichen Straßen und Wegen, ausgenommen davon ist der Transport für den Bedarf im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.
7. Der Neubau von Verkehrsanlagen ist verboten, sofern diese nach fachbehördlicher Prüfung nicht den einschlägigen Wasserschutzanforderungen (RiStWag, in der jeweils geltenden Fassung), genügen. Für den Waldwegebau gelten die Anforderungen nach Ziffer 11.
8. Der Umgang und die Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen sind verboten, ausgenommen davon ist ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Betrieb sowie Kleinmengen für den Hausgebrauch, sofern die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV, in der jeweils geltenden Fassung) eingehalten werden. Für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Großgeräte sind Ölhavariesets mitzuführen.
9. Die Neuerrichtung von Tankstellen ist verboten.
10. Das Versenken, Verrieseln, Versickern und Verregnen sowie das Ableiten von Abwasser in oberirdische Gewässer ist unzulässig.
11. Die Verwendung von auswaschbaren oder auslaugbaren Wasser gefährdenden Materialien, wie zum Beispiel für den Straßen-, Wege- und Landschaftsbau, ist unzulässig, sofern nicht die Kriterien für die Verwertung von Materialien und die Anforderungen an den Gewässerschutz durch die „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ (Mantelverordnung) vom 09.07.2021 eingehalten werden.
12. Neuaufschluss und wesentliche Erweiterung von bestehenden Tagebauen für jegliches Gewinnen von Steinen und Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen sind unzulässig.
13. Bodeneingriffe sind verboten, sofern die Grundwasserdeckschichten wesentlich vermindert oder gar das Grundwasser freigelegt wird.
14. Die Neuanlage von Friedhöfen ist verboten.
15. Bohrungen sind unzulässig, sofern diese nicht nach Anzeige gemäß § 41 SächsWG durch die untere Wasserbehörde bestätigt wurden.
16. Grundwasserbenutzungen, die sich nachteilig auf das Grundwasserdargebot oder aber auch auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, sind verboten.
17. Das Herstellen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben ist verboten.

18. Gewässerherstellung und -ausbau, ausgenommen davon sind Unterhaltungsmaßnahmen, sind unzulässig. Unterhaltungsmaßnahmen sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.
19. Das Errichten und Betreiben von Erdwärmeanlagen ist verboten.
20. Für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sind die in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – PflanzSchAnwV, in der jeweils geltenden Fassung) genannten Anwendungsverbote einzuhalten.
21. Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen ist verboten, ausgenommen bei einer großflächigen Gradation von Schadinsekten und wenn die erforderlichen Maßnahmen mit den zuständigen Fachbehörden und der unteren Wasserbehörde abgestimmt sind.
22. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von überdachten und undurchlässigen Flächen.
23. Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser zu vermeiden. Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor der Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch der Begrünung und der Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch nicht vor dem 01. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine Hauptfrucht angebaut wird. Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig ohne Ansaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen. Die gezielte Begrünung hat durch Untersaat, Haupt- oder Zwischenfrüchte (winterhart oder abfrierend) zu erfolgen. Eine Selbstbegrünung ist zulässig nach der Ernte von Körnerraps, Körnerrüben und Körnersenf, sofern keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt. Eine Selbstbegrünung ist ferner zulässig nach der Ernte von Getreide, sofern anschließend keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt und eine überwinternde Hauptfrucht angebaut wird. Das Gebot der Begrünung gilt nicht nach der Ernte späträumender Kulturen (zum Beispiel Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Kohl und Porree), sofern nach der Ernte bis zum 01. November keine Bodenbearbeitung erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr eine Hauptfrucht angebaut wird. Die Einhaltung des Begrünungsgebotes steht unter dem Vorbehalt, dass die Witterungsverhältnisse dieses zulassen.
24. Dauergrünlandumbruch ist verboten. Als Dauergrünland zählen die Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht.
25. Die mit organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln (einschließlich Wirtschaftsdünger) auszubringende Gesamtstickstoffmenge darf bei Ackerland 135 Kilogramm je Hektar und Jahr und bei Grünland 170 Kilogramm je Hektar und Jahr nicht überschreiten. Im Fall von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft können die

- düngerechtlich zulässigen Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverluste berücksichtigt werden.
26. Das Umladen und Abfüllen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln von einem Transportfahrzeug auf ein Verteilungs- oder Ausbringegerät ist so durchzuführen, dass eine Gewässerverunreinigung nicht eintritt.
 27. Das Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen ist verboten, sofern das Sickerwasser oder der Sickersaft nicht schadlos aufgefangen wird.
 28. Das Aufbringen von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln (einschließlich Wirtschaftsdünger) auf Ackerflächen im Zeitraum nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15. Februar des Folgejahres ist verboten. In Verbindung mit Nitrifikationshemmern dürfen bis zum 25. August mineralische und organische Dünger mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff ausgebracht werden. Die maximale Menge an Ammonium- und Nitratgehalt in kg/ha wird durch das geltende Düngerecht geregelt.
 29. Verboten ist das Lagern von Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot), Silagesickersaft sowie von flüssigen Mineraldüngern, Klärschlamm außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen. Ausgenommen ist eine kurzzeitige Zwischenlagerung von durchgerottetem Festmist mit einem Trockensubstanzgehalt von über 25 Prozent von bis zu 2 Wochen, sofern eine Boden-, Grund- oder auch Oberflächenwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist.
 30. Die Lagerung von festem Mineraldünger ohne Abdeckung und dichtem Boden ist verboten.
 31. Verboten ist die Entnahme von Siliergut aus Foliensilos (Rund- und Quaderballen, Siloschläuche, Tunnelsilos, Freigärhaufen), sofern diese nicht auf dauerhaft befestigten, seitlich gefassten und flüssigkeitsundurchlässigen Flächen mit einer entsprechenden Ableitung des belasteten Niederschlagwassers erfolgt.
 32. Das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen, die mindestens die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV, in der jeweils geltenden Fassung) ist verboten. Erdbecken, unterirdische Behälter aus Stahl und Stahlbehältern mit Frostanschüttung sowie Holzbehälter sind unzulässig.
 33. Die Beweidung ist verboten, sofern diese zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt. Ausgenommen davon sind Kahlstellen im engen Bereich um Tränken und Tore sowie witterungsbedingt kleinflächige Trittschäden (Bagatellschäden).
 34. Der Viehtrieb an und durch oberirdische Gewässer ist verboten.
 35. Das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung ist verboten, wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden

Dungstoffe nicht gewährleistet ist und Gewässergefährdungen durch Schutzvorkehrungen nicht ausgeschlossen werden können.

36. Es ist verboten, Waldumwandlungen zum Zweck der Nutzungsartenänderung durchzuführen oder flächenhafte Nutzungen von Wald mit einer Breite von über 50 Meter oder einer Flächengröße von über 0,6 Hektar vorzunehmen. Ausgenommen davon sind Kalamitätsnutzungen, wenn diese der unteren Wasserbehörde angezeigt und gegebenenfalls durch Auflagen beziehungsweise besonderen Schutzbestimmungen der Maßnahmendurchführung bestätigt werden.
37. Die Nasskonservierung von Holz ist verboten, ausgenommen davon ist die Beregnung von unbehandeltem Stammholz, wenn das benutzte Gewässer anschließend nicht die Trinkwasserschutzzone 2 und 1 passiert.

(2) Trinkwasserschutzzone 2 – engere Schutzzone:

Die Trinkwasserschutzzone 2 muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (zum Beispiel Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen Tätigkeiten, Nutzungen und Einrichtungen ausgehen und auf Grund ihrer Nähe zur Wasserfassung und der damit verbundenen geringen Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnungsanlage besonders gefährdend sind.

In der Trinkwasserschutzzone 2 gelten die Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Trinkwasserschutzzone 3 gemäß Absatz 1, sofern letztere nicht weiter eingeschränkt beziehungsweise zum Verbot deklariert werden. Darüber hinaus sind in der Trinkwasserschutzzone 2 folgende Handlungen verboten oder unter besonderen Nutzungsbeschränkungen:

1. Neuausweisung jeglicher Baugebiete, auch von Baugebieten mit überwiegender Wohnbebauung sowie Errichten und wesentliche Erweiterung von Gebäuden und baulichen Anlagen.
2. Baustelleneinrichtungen sowie das Errichten von Baustofflagern.
3. Reparieren beziehungsweise Warten von Kraftfahrzeugen und Maschinen; ausgenommen im privatüblichen beziehungsweise häuslichen Bereich und auf dafür befestigten und gegen frei abfließendes Niederschlagswasser gesicherten Flächen.
4. jegliche Erdaufschlüsse und Abgrabungen.
5. jegliches Errichten oder Erweitern von Bade-, Zelt-, Camping- und Veranstaltungsplätzen sowie von Sportanlagen.
6. jegliche Grundwasserbenutzungen.
7. Errichten oder Erweitern jeglicher Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG.
8. jegliches Befördern Wasser gefährdender und radioaktiver Stoffe, ausgenommen davon der Transport auf der Bundesautobahn A 4.

9. Verwenden von Auftausalzen auf Verkehrsanlagen, ausgenommen auf der Bundesautobahn A 4.
 10. Errichten von Anlagen zum Durchleiten von Abwasser, einschließlich Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke.
 11. jegliches Einleiten von Abwasser einschließlich verunreinigtes Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer.
 12. Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen.
 13. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln.
 14. Lagern sowie Auf- und Ausbringen von Jauche, Gülle, Festmist, Geflügelkot, Silagesickersaft sowie von Abwasser, fließfähigem Mine-eraldünger, Klärschlamm, oder Kompost.
 15. Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen, Feldmieten.
 16. Die Neuerrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenanlagen, Baumschulen, Gartenbaubetrieben, forstlichen Pflanzgärten, Hopfenanbau, gewerblicher Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau.
 17. Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung- und Silagesickersäften.
 18. Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung.
 19. Errichten und Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung.
 20. Nasskonservierung von Holz sowie Behandlung von Holz mit Insektiziden, welche gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für den Einsatz in Wasserschutzgebieten (Mittel mit W-Auflage) nicht zugelassen sind.
 21. Holzpolterung.
 22. Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen von weidmännisch erlegtem Wild einschließlich Jagdaufbruch.
 23. Kurrungen, Wildfutterplätze.
 24. jegliches Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfall.
 25. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, Wasser gefährdenden Kühl- und Isoliermitteln, auch bei oberirdischer Aufstellung oder Leitungsführung.
 26. Durchführung jeglicher militärischer Übungen.
 27. Rodung.
- (3) Trinkwasserschutzzone 1 – Fassungsbereich:

Das Betreten der Trinkwasserschutzzone 1 ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit örtlichen Überwachungsaufgaben

betrachtet sind. Erlaubt sind nur solche Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung, der Wasserversorgung und der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

In der Trinkwasserschutzzone 1 gelten die Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Trinkwasserschutzzonen 3 und 2 gemäß den Absätzen 1 und 2. Darüber hinaus sind in der Trinkwasserschutzzone 1 verboten beziehungsweise nur unter besonderen Nutzungsbeschränkungen möglich:

1. Fahrverkehr.
2. jegliche Verletzung der Bodenzone.
3. jegliche Nutzungen, ausgenommen die betrieblichen Maßnahmen zur Wasserversorgung sowie Mähnutzung von Grünland ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln. Das Mähgut ist mittels Boden schonender Technik abzutransportieren.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bedienstete und mit Berechtigungsausweis versehene Beauftragte der unteren Wasserbehörde und des Gesundheitsamtes des Landkreises Bautzen, des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie die Begünstigten des Wasserschutzgebietes zum Zwecke der Überwachung und Probenahme von Wasser und Boden und zur Kontrolle der Nutzungsbeschränkungen und Verbote die Grundstücke betreten.
- (2) Die Eigentümer haben zu dulden, dass die Trinkwasserschutzzone 1 eingefriedet wird, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt oder angebracht und Anlagen (Pegel) zur Überwachung des Grundwassers eingerichtet werden. Die Errichtung von Pegeln, Hinweisschildern oder sonstigen Anlagen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern.
- (3) Vor dem Betreten von Grundstücken oder Anlagen ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu benachrichtigen. Dies gilt nicht, soweit eine Benachrichtigung nicht möglich ist oder ein behördliches Einschreiten zur Abwendung von konkreten Gefahren für das Trinkwasser geboten ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde des Landkreises Bautzen kann auf Antrag Befreiungen von den Nutzungsbeschränkungen und Verboten des § 3 zulassen, wenn:
 1. eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist beziehungsweise durch anderweitige

Schutzvorkehrungen diese sicher und auf Dauer verhindert werden kann und Gründe des Allgemeinwohls die Abweichung erfordern oder

2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
3. die sofortige Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer erwarten lässt.

- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Gewässer vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht absehbar waren.
- (3) Die Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für Maßnahmen des Wasserversorgungsträgers (Begünstigte gemäß § 1 Absatz 2), die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
- (4) Im Falle des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Adressaten der Befreiung verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung, erfordert.

§ 6 Bestehende Anlagen

- (1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für den Betrieb von Anlagen, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Die Eigentümer und Betreiber dieser Anlagen sind verpflichtet, das Bestehen solcher Anlagen dem Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, binnen sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann bei Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen nachträglich solche Schutzvorkehrungen anordnen, die eine Besorgnis der Gewässerverunreinigung ausschließen und den Schutz der Wasserressourcen gewährleisten. Ist die Errichtung dieser Schutzvorkehrungen für den Betroffenen mit unzumutbar hohen Aufwendungen verbunden, hat die untere Wasserbehörde auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld festzusetzen. Die Entschädigung darf die notwendigen Kosten für die Errichtung der Schutzvorkehrung oder den Mehraufwand beim Betrieb einer Anlage nicht überschreiten. Entschädigungspflichtig ist die Begünstigte des Wasserschutzgebietes nach § 1 Absatz 2.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 WHG in Verbindung mit § 122 Absatz 1 Nummer 24 SächsWG handelt, wer
1. einem Verbot oder einer Nutzungsbeschränkung nach § 3 oder § 6 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
 2. eine im Zusammenhang mit einer Befreiung nach § 5 Absatz 2 erlassene Bedingung oder Auflage nicht befolgt,
 3. Handlungen oder Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 und 2 nicht duldet, eine Anzeige nach § 6 Absatz 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Über Entschädigungen nach § 52 Absatz 4 WHG in Verbindung mit § 96 WHG und §§ 101 ff. SächsWG wird auf Grund der jeweils geltenden Landesregelung (Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz – SächsEntEG) entschieden.
- (2) Ausgleichsleistungen nach § 52 Absatz 5 WHG für wirtschaftliche Nachteile der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten regelt § 46 Absatz 4 und 5 SächsWG in Verbindung mit der Sächsischen Schutz- und Ausgleichsverordnung (SächsSchAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Ausgleichspflichtig ist die Begünstigte des Wasserschutzgebietes nach § 1 Absatz 2.

§ 9 Andere Rechtsvorschriften / Rechte Dritter

- (1) Die nach anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften bestehenden Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Private Rechte Dritter bleiben unberührt

§ 10 Einsichtnahme

Diese Verordnung mit der in § 2 Absatz 4 aufgeführten Karte (Anlage 1) wird während ihrer Geltung zur kostenfreien Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bei den folgenden Behörden niedergelegt:

1. Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt, Sachgebiet Untere Wasserbehörde, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
2. Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf
3. Gemeindeverwaltung Ohorn, Schulstraße 2, 01896 Ohorn
4. Gemeindeverwaltung Rammenau, Hauptstraße 16, 01877 Rammenau

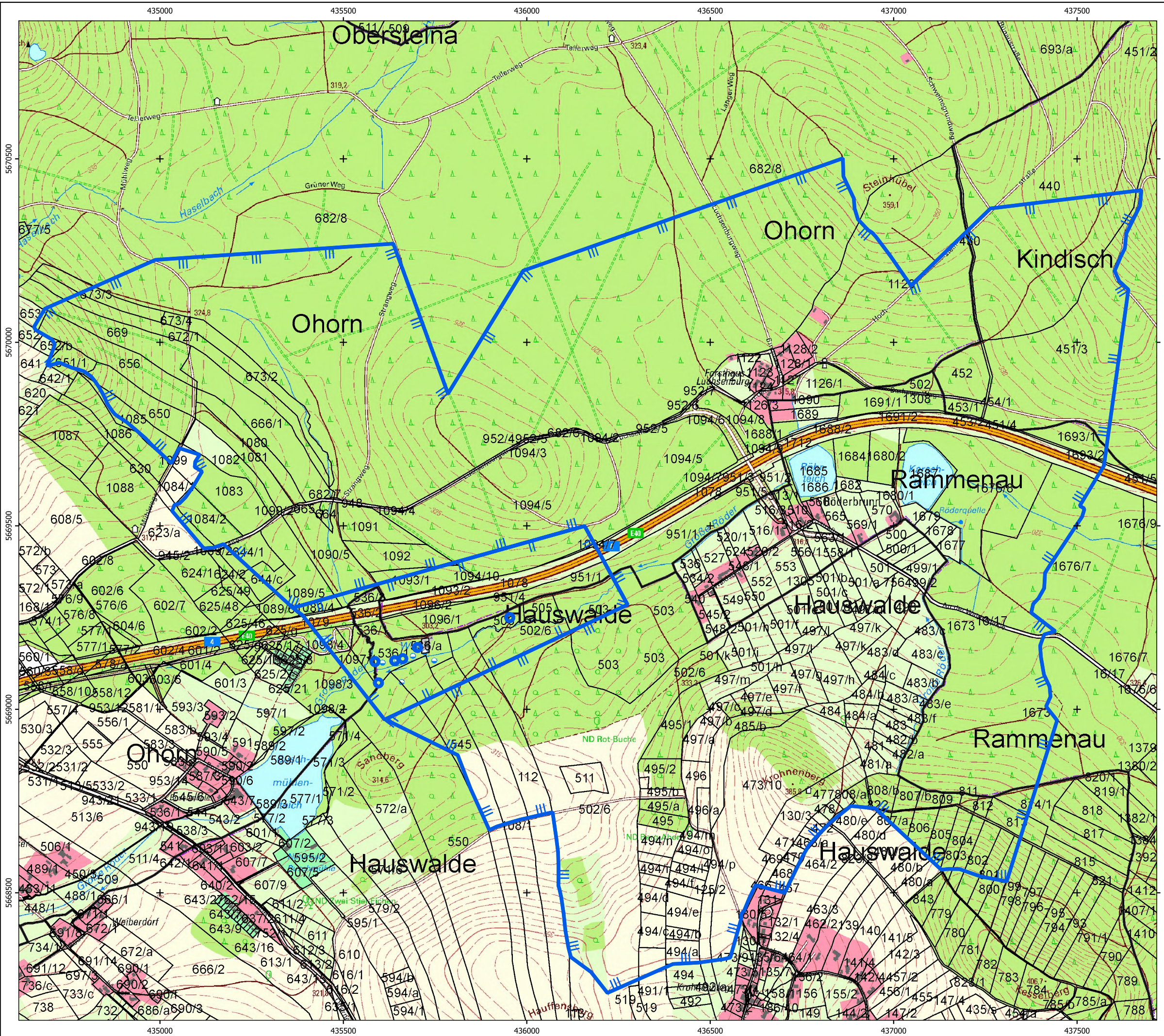
5. Stadtverwaltung Elstra, Am Markt 1, 01920 Elstra

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Beschluss des ehemaligen Rates des Kreises Bischofswerda vom 30.06.1983 bestätigte Rechtsverordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Ohorn-Luchsenburg außer Kraft.





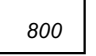
Bautzen, den 25.05.2023

Dr. Romy Reinisch
Beigeordnete



**Trinkwasserschutzgebiet
Ohorn-Luchsenburg
(T-5381706)**

Legende

-  Trinkwasserschutzzone I mit Brunnen
-  Trinkwasserschutzzone II
-  Trinkwasserschutzzone III
-  Gemarkungsgrenze
-  Flurstücksgrenzen mit Nummer

Anlage
zur Verordnung des Landkreises Bautzen zur
Festsetzung des Trinkwasserschutz-
gebietes
Ohorn-Luchsenburg
Kartenteil zu § 2 Abs. 4 der Verordnung
Flurkarte 1 : 10.000
Ausgefertigt
Bautzen, den.....
Siegel
Dr. Romy Reinisch
Beigeordnete

Herausgeber: Landratsamt Bautzen,
Umwelt- und Forstamt

Grundlage: GeoSN, dl-de/by-2-0

Jede weitere Vervielfältigung bedarf der
Erlaubnis des
GeoSN und des Herausgebers